

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Ihre Versicherung/Beihilfestelle beanstandet die von uns auf Grundlage von § 6 Abs. 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erfolgte analoge Berechnung einer oder mehrerer Leistungen. Dieser vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Berechnungsweg ist der Tatsache geschuldet, dass das Gebührenverzeichnis der GOZ nicht alle möglichen und sinnvollen zahnärztlichen Leistungen umfasst und auch keine regelmäßige Anpassung an den wissenschaftlichen Fortschritt erfolgt. Für derartige, nicht im Gebührenverzeichnis beschriebene Leistungen ist die analoge Berechnung bestimmt: Nicht beschriebene Leistungen sind mit einer gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses zu berechnen.

Die Beanstandung dieser analogen Leistungen durch kostenerstattende Stellen behindert grundsätzlich die Weiterentwicklung der im Wesentlichen aus dem Jahr 1988 stammenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und beeinträchtigt die Teilhabe privatversicherter/beihilfeberechtigter Patienten am wissenschaftlichen Fortschritt in der Zahnmedizin.

Bestätigt wird unsere Einschätzung durch die Antwort des **Bundesministeriums für Gesundheit** auf eine kleine Anfrage (BT Drucksache 20/1678 vom 11.05.2022), in der es heißt:

„Daher ist eine ständige Anpassung der GOZ ... nicht zwingend erforderlich und im Hinblick auf den komplexen und langwierigen Novellierungsprozess der GOZ für einzelne Leistungen bzw. Leistungskomplexe auch nicht sinnvoll. Für die Sicherstellung einer leitliniengerechten Versorgung ist eine Anpassung der GOZ ebenfalls nicht erforderlich, da nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthaltene Leistungen über den Weg der Analogabrechnung in Rechnung gestellt werden können.“

Das für die GOZ zuständige Bundesministerium unterstreicht damit eindrucksvoll Aufgabe, Bedeutung und Berechtigung analoger Berechnungen gemäß § 6 Abs. 1 GOZ.

Wir empfehlen Ihnen, unter Hinweis auf diese Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit, bei Ihrer Versicherung/Beihilfestelle eine Nacherstattung einzufordern.

Ihre Zahnärztin/Ihr Zahnarzt